

Verkündet

laut Protokoll
am 29. April 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Studienrats Fritz F. [REDACTED] in U. [REDACTED]/H. [REDACTED].,
Ho. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den
Innenminister in Kiel,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom 22. November 1955
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde 1944 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat in Schleswig ernannt. Während des Krieges war er Soldat und bis September 1945 in Kriegsgefangenschaft. Wegen seiner Zugehörigkeit zur SS meldete er sich nicht sogleich zum Dienst zurück, sondern fragte erstmals im Juli 1948 bei dem Kultusministerium des beklagten Landes an, wann und wo er seinen Dienst antreten könne. Das Ministerium beschied ihn am 25. September 1948 dahin, daß er seine Beamtenrechte wegen der zu späten Meldung verloren habe, doch solle versucht werden, ihn trotzdem an einer höheren Schule des Landes unterzubringen. Auf diesem Standpunkt beharrte der Minister auch, nachdem der Kläger durch Entnazifizierungsbescheid vom 26. November 1948 als Entlasteter in Gruppe V eingestuft worden war und "seine Rechtsansprüche anmeldete". Vom 15. Januar 1950 bis 21. März 1951 war der Kläger in O [REDACTED] an einer städtischen Fachschule als Lehrer tätig. Am 10. November 1950 reichte er ein förmliches Gesuch um Wiedereinstellung ein und wurde nunmehr in die Liste verfügbarer Lehrkräfte des beklagten Landes aufgenommen. Seit dem 5. April 1951 beschäftigte ihn das Land wieder als Studienrat und ernannte ihn später erneut zum Beamten auf Lebenszeit. Auf förmlichen Einspruch des Klägers vom 29. September 1952 hob das Land durch Erlaß vom 29. Mai 1953 den Bescheid vom 25. September 1948 auf und erkannte an, daß der Kläger seine Beamtenrechte nicht verloren habe. Durch Bescheid vom 4. Dezember 1953 erkannte die Landesregierung weiter an, daß der Kläger Anspruch auf Nachzahlung des "Wartegeldes" für die Zeit vom 13. Januar 1949 bis zum 4. April 1951 habe.

Durch einen am 5. März 1954 zugestellten Bescheid der Landesregierung vom 22. Februar 1954 wurden die Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit seit 13. Januar 1949 festge-

- 3 -

setzt und dabei in der beigelegten Berechnung die in Osnabrück erhaltene Unterrichtsvergütung gemäß § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) teilweise angerechnet. In der beigelegten Rechtsmittelbelehrung hieß es, daß der Kläger zur Vermeidung eines Verlustes seines Klagerechts die Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche binnen sechs Monaten seit Zustellung dieses Bescheides erheben müsse. Der Kläger wandte sich mit Schreiben vom 28. Juli 1954 gegen die Anrechnung seines O - Einkommens. Der Innenminister sah darin einen Einspruch, den er durch Bescheid vom 10. August 1954 zurückwies. Dieser am 18. August 1954 zugestellte Bescheid enthielt ebenfalls eine Rechtsmittelbelehrung, wonach der Kläger die Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche binnen sechs Monaten seit Zustellung dieses Bescheides zu erheben habe.

Der Kläger hält die Anrechnung seines Verdienstes in O für unzulässig, weil das Gesetz nur eine Anrechnung bei echten Versorgungsempfängern vorsehe, zu denen er nicht gehört habe; er sei nicht in den Wartestand versetzt, sei kein Wartestandsbeamter gewesen und habe nur bis zur Höhe des Wartegeldes gekürzte Dienstbezüge erhalten. Der auf das Wartegeld angerechnete Teil des anderweitigen Verdienstes sei auch eine Überstundenvergütung, weil er damals über den als Norm für Studienräte festgesetzten Pflichtstundensatz von 25 Wochenstunden hinaus unterrichtet habe. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Beamtengesetz dürften derartige Überstundenvergütungen nicht angerechnet werden. Im übrigen sei der Rechtsgrund der Zahlungen ein Schadensersatzanspruch: Die Beamten des beklagten Landes hätten ihm gegenüber ihre Amts- und Fürsorgepflichten verletzt, indem sie ihn zunächst als ausgeschieden betrachtet, nicht wieder eingestellt und ihm keine Bezüge gezahlt hätten. Wenn das Land ihn schon 1950 wieder angestellt oder ihm die Bezüge an den Fälligkeitsterminen gezahlt hätte, dann hätte er die Tätigkeit in O -



■ nicht übernommen, sondern seine Arbeitskraft so verwendet, daß der anderweitige Verdienst nicht oder nur zum Teil anrechnungsfähig gewesen wäre. Mit der am 9. September 1954 eingegangenen und demnächst zugestellten Klage macht er die Beträge geltend, die das Land mit 261,28 DM von Februar bis Juli 1950 einbehalten hat. Er hat beantragt, das Land zur Zahlung dieser Beträge nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Das Land hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Der Kläger habe die Ausschlußfrist des § 143 DBG versäumt. Im übrigen sei die Bestimmung des § 127 DBG auf die Bezüge des Klägers anwendbar, auch wenn er kein Wartestandsbeamter gewesen sei. Es sei ein allgemeiner Grundsatz des Beamtenrechts, daß niemand für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst mehrfache Bezüge erhalte. Die Ausnahmebestimmung für Überstunden treffe auf den Kläger nicht zu, da er im Angestelltenverhältnis gegen Monatslohn tätig gewesen sei; die für beamtete Studienräte geltende Pflichtstundenzahl habe für ihn in O ■ nicht gegolten. Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bestünden schon deshalb nicht, weil die Beamten des Landes ihre Pflichten nicht schuldhaft verletzt hätten.

Der Kläger meint, die Frist des § 143 DBG sei gewahrt, weil es nur auf den zweiten Bescheid ankomme. Keinesfalls könne sich das Land darauf berufen, daß der erste Bescheid maßgebend sei, weil der zuständige Beamte dem zweiten Bescheid eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung beigelegt habe; darin liege eine schuldhafte Amtspflichtverletzung, so daß das Land ihn mindestens so behandeln müsse, als ob er die Klagefrist eingehalten habe. Er habe in O ■ keinen Monatslohn bezogen, sondern Bezahlung nach Maßgabe der jeweils geleisteten Stunden erhalten, wenn auch bei monatlicher Berechnung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt er den Klaganspruch weiter. Das Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, da der Kläger weder aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung die Klagforderung erhalten kann, noch deshalb, weil ihm zu Unrecht ein Teil seiner Dienstbezüge einbehalten sei.

I.

Die schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beamten des Beklagten sieht der Kläger darin, daß diese sich zunächst fälschlicherweise auf den Standpunkt gestellt hätten, er habe alle Beamtenrechte verloren, ihn deshalb nicht wieder eingestellt und seine Bezüge verspätet ausbezahlt hätten.

Ein Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB, Art 34 GrundG besteht schon deshalb nicht, weil es am Verschulden der beteiligten Beamten fehlt. Der Kultusminister hatte sich für seine Auffassung, der Kläger sei als Beamter ausgeschieden, zunächst auf Erlasse der Militärregierung und des Innenministers berufen, später auf § 1 der Ersten Finanzsicherungsverordnung vom 28. März 1949 (GVBl 55). Im vorliegenden Fall kommt es nur auf die Zeit von Januar 1950 bis März 1951 an, als der Kläger in O [REDACTED] tätig war, da er sich nur deshalb geschädigt fühlt, weil sein Einkommen aus dieser Zeit auf seine Dienstbezüge angerechnet worden ist. In dieser Zeit galt die erwähnte Finanzsicherungsverordnung, die am 1. April 1949 in Kraft getreten war. Nach § 1 dieser Verordnung verlieren Beamte, die vor dem 8. Mai 1945 bei einer Behörde des jetzigen Landes Schleswig-Holstein beschäftigt waren, alle Rechte aus dem Beamtenverhältnis, wenn sie sich nicht bis zum 31. Dezember 1946 zum Dienstantritt gemeldet hatten. Die Ver-

ordnung sah eine Ausnahme für Beamte vor, die in Kriegsgefangenschaft waren, wenn sie sich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder künftig nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft melden. Nach dem Wortlaut der Verordnung war es zweifelhaft, wie die Beamten zu behandeln waren, die bereits vor dem 31. Dezember 1946 aus Kriegsgefangenschaft entlassen waren, insbesondere ob für sie noch die Möglichkeit bestand, durch eine Meldung binnen 3 Monaten seit Inkrafttreten der Verordnung den Verlust der Beamtenrechte zu verhindern. Diese Frage bedarf keiner Entscheidung, denn selbst wenn die Landesregierung die Verordnung im Falle des Klägers unrichtig angewandt hatte, war das nicht vorwerfbar. Die Auffassung der Landesregierung ging dahin, daß Beamte, die alsbald nach Beendigung der Feindseligkeiten aus der Kriegsgefangenschaft entlassen waren, sich zum Dienst hätten zurückmelden müssen, und daß sich der Kläger nur deshalb nicht gemeldet hatte, um die bei einer Meldung wegen seiner politischen Belastung zu erwartende Entlassungsverfügung der Militärregierung zu verhindern. Sie war der Meinung, daß der Kläger nicht besser stehen dürfe als ein Beamter, der sich pflichtgemäß alsbald nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgemeldet und den damals üblichen Fragebogen zur politischen Überprüfung durch die Besatzungsmacht eingereicht hatte. Diese Auslegung der Vorschriften war bei der wenig klaren Fassung der Finanzsicherungsverordnung und bei der damaligen Auffassung über die Auswirkungen des Zusammenbruchs auf alle Beamtenverhältnisse durchaus vertretbar und jedenfalls keine schuldhafte Amtspflichtverletzung.

Der Kläger hat demnach nur einen Anspruch auf Nachzahlung der Bezüge, wie der Beklagte anerkannt hat, nicht aber auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung. Ansprüche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht sind schon durch § 47 des Entnazifizierungsgesetzes vom 10. Februar 1948 (GVBl S 33) ausgeschlossen.

II.

1. Für die Geltendmachung des Nachzahlungsanspruches gelten die Fristbestimmungen des § 143 DBG, denn die abweichende Regelung des neuen Schleswig-Holsteinischen Beamtengesetzes vom 19. März 1956 (GVBl 19) gilt nur für Klagen, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erhoben werden (§ 238). Das Berufungsgericht hat dazu im einzelnen ausgeführt, daß der Kläger diese Frist versäumt hat, weil schon der Bescheid vom 22. Februar 1954 die Ausschlußfrist in Lauf setzte, die am 5. September 1954 vor Einreichung der Klage abgelaufen war. Das Berufungsgericht meint aber, es liege eine schuldhaftes Verletzung der Fürsorgepflicht des Beklagten darin, daß er dem zweiten Bescheid vom 10. August 1954 eine Rechtsmittelbelehrung nur dahin beigefügt habe, daß der Kläger seine vermögensrechtlichen Ansprüche binnen sechs Monaten seit Zustellung dieses Bescheides geltend machen müsse, ohne darauf hinzuweisen, daß diese Frist schon seit Zustellung des ersten Bescheides lief. Im Wege des Schadensersatzes müsse daher der Beklagte den Kläger so stellen, als wenn er die Frist gewahrt habe, da die durch den ersten Bescheid ausgelöste Frist bei Zustellung des zweiten Bescheides (18. August 1954) noch nicht abgelaufen war.

Diese Würdigung des Sachverhalts zeigt keinen Rechtsfehler. Der auch hierfür erforderliche Vorbescheid liegt, wie das Berufungsgericht ebenfalls richtig ausgeführt hat, in dem Antrag auf Klagabweisung, da der Beklagte im Prozeß durch die oberste Dienstbehörde vertreten wird.

2. Die Revision ist jedoch unbegründet, weil die Anwendung der Kürzungsbestimmungen des § 127 DBG im vorliegenden Fall zulässig war.

Der Kläger hat in der fraglichen Zeit zunächst keine Bezüge erhalten. Er gehört daher zu den von Art 131 GrundG be-

troffenen Personenkreis. Nach §§ 77, 63 des Regelungsgesetzes zu Art 131 kann er Ansprüche für die Zeit vor dem 1. April 1951 nur geltend machen, soweit landesrechtliche Vorschriften oder zu seinen Gunsten ergangene Einzelmaßnahmen seines Dienstherrn sie ihm gewähren. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da der Beklagte durch Bescheid vom 4. Dezember 1953 anerkannt hat, dem Kläger zur Nachzahlung des Wartegeldes für die Zeit vom 13. Januar 1949 bis zum 4. April 1951 verpflichtet zu sein.

§ 127 Abs 1 DBG läßt eine Kürzung der Bezüge zu bei einem "Warte- und Ruhestandsbeamten, der im öffentlichen Dienst verwendet wird". Absatz 2 regelt dasselbe für Empfänger von Witwen- und Waisengeld. Allerdings war der Kläger kein Wartestandsbeamter, weil er nicht in den Wartestand versetzt war. Aber das Entnazifizierungsgesetz behandelt diese Bezüge wie Wartegeld. Nach § 48 Abs 2 des Entnazifizierungsgesetzes waren entlastete Beamte auf ihren Antrag wieder einzustellen; solange entsprechende Stellen nicht vorhanden oder frei waren, konnten sie in einem anderen Amt eingestellt oder in den Wartestand versetzt werden; Dauerangestellten des öffentlichen Dienstes war nach Absatz 3 ein Übergangsgeld zu zahlen. § 48 Abs 4 des Gesetzes fährt dann fort: "Wird der Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung wieder eingestellt, so ist ihm das Wartegeld bzw Übergangsgeld mit Ablauf der Monatsfrist zu zahlen." Daraus ergibt sich eindeutig als Sinn des Gesetzes, daß die den nichtbeschäftigten Beamten gewährten Bezüge als Wartegeld zu behandeln sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte förmlich in den Wartestand versetzt ist.

Selbst wenn diese Bezüge kein echtes Wartegeld, sondern ein gekürztes Dienst Einkommen waren, würde nichts anderes gelten. Denn Gesetze sind nicht nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrem Sinn auszulegen. Nach Sinn und Zweck des § 127 DBG

gilt er auch für Fälle der vorliegenden Art. § 127 DBG konnte einen Fall, wie er hier streitig ist, nicht regeln, weil es nach dem damaligen Beamtenrecht keine aktiven Beamten gab, die Dienstbezüge erhielten, ohne Dienst zu leisten und in der Lage waren, im öffentlichen Dienst eine weitere entgeltliche Beschäftigung auszuüben. Erst die Ereignisse nach 1945 schufen derartige Möglichkeiten. Der Wille des Gesetzes geht erkennbar dahin, alle derartigen Fälle zu erfassen. Dafür spricht schon § 137 DBG, der die Anwendung des § 127 DBG auf alle sonstigen Bezüge ausspricht, die damals in Frage kamen. In § 137 DBG heißt es, daß auch die Bezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthobenen Beamten als Wartegeld zu gelten haben. Die DVO zu § 127 DBG bestimmt ferner in Nr 3 Abs 2, daß die Ruhensvorschriften auch dann anzuwenden sind, wenn zu ihrer Umgehung Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden. Der Beklagte hat auch zutreffend auf die Bestimmungen der §§ 38 DBG und 18 Reichsbesoldungsgesetz hingewiesen, die den allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringen, daß Beamte, die mehrere Ämter inne haben, nur Bezüge aus einem Amt erhalten sollen. § 5 des Finanzsicherungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 1948 (GVBl 1949, 39), dessen Absatz 1 die Anwendung des § 127 DBG sogar auf privates Arbeitseinkommen anordnet, bestimmt in Absatz 2, daß Unterhaltsbeiträge und "andere öffentlichrechtliche versorgungsähnliche Bezüge" als Ruhegehalt im Sinne des Absatz 1 gelten; auch daraus ergibt sich die Auffassung des Gesetzgebers, daß § 127 DBG alle "versorgungsähnlichen" Bezüge umfassen will, also auch Bezüge eines aktiven Beamten für die Zeit seiner Nichtbeschäftigung aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen.

Jedenfalls ergibt sich nach Auffassung des Senats aus allen diesen Bestimmungen, daß § 127 DBG auch auf die dem Kläger nach § 48 des Entnazifizierungsgesetzes zustehenden Bezüge anzuwenden ist.

3. Der Einwand des Klägers, die Vergütung für Überstunden dürfte keinesfalls angerechnet werden, geht ebenfalls fehl.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 127 DBG Ziff 2 Abs 1 bestimmen folgendes: Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigt, dann kann sein durchschnittliches Monatseinkommen bei der Anrechnung berücksichtigt werden. Nach Absatz 2 bleibt ein durch Überstunden erzieltetes Einkommen unberücksichtigt; hinsichtlich der Überstunden soll § 3 der Tarifordnung B (TOB) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst entsprechend gelten. Nach § 3 TOB (RBB 1938, 171) gelten als Überstunden die im Bedarfsfalle zu leistenden Arbeitsstunden, die über 48 Stunden in der Woche hinausgehen und nicht ausgeglichen werden, soweit die regelmäßige Arbeitszeit nicht abweichend geregelt ist.

Diese Bestimmung ist hier schon deshalb nicht anwendbar, weil der Kläger kein Lohnempfänger war und nicht unter die Tarifordnung B fiel, die nur für Arbeiter oder solche Personen gilt, die invalidenversicherungspflichtig sind. Der Kläger war an der Fachschule nicht als "Arbeiter" im arbeitsrechtlichen oder besoldungsrechtlichen Sinne tätig, da er Dienstleistungen höherer Art als Lehrer leistete. Die Tarifordnung A (RBB 1938, 143), die für Angestellte gilt, sieht für den Regelfall überhaupt keine Überstundenvergütung vor. Selbst wenn der Kläger kein Angestellter war, wie die Schule in O. meint, erhielt er jedenfalls keinen Tage- oder Wochenlohn, sondern wurde gegen monatlich abgerechnete "stundenweise Vergütung" beschäftigt. Der Begriff der Überstundenentlohnung ist für ihn daher unanwendbar, auch wenn er mehr Stunden unterrichtet hat, als sonst ein beamteter Studienrat als Pflichtstunden zu leisten hatte.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97
ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla